

Péter Vida

Mitglied des Landtages

BVB / FREIE WÄHLER Gruppe



Péter Vida, MdL ♦ Jahnstr. 50 ♦ 16321 Bernau

**Landtag Brandenburg
z. Hd. der Präsidentin
Am Alten Markt 1**

14467 Potsdam

Anschrift
Jahnstr. 50
16321 Bernau

Tel.: 03338-7509645
Funk: 0170-4890034
E-Mail: info@petervida.de

Gruppe im Landtag Brandenburg
BVB / FREIE WÄHLER

Bernau, 10.09.2015

Gesetz zur Verkürzung der Verjährung im Bereich der Kommunalabgaben

Beschlussempfehlung

Gesetz zur Verkürzung der Verjährung im Bereich der Kommunalabgaben

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

Im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geändert worden ist, wird in § 8 Abs. 7 Satz 2

a. im Halbsatz 1 das Wort „*rechtswirksam*“ gestrichen.

b. der Halbsatz 2 wie folgt ergänzt: „, *dieser darf jedoch nicht später als der auf den Tag der Bekanntmachung folgende 1. Januar liegen.*“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Brandenburger Kommunalabgabenrecht knüpft das Entstehen der Beitragspflicht an die Herstellung der Anlage. Im Falle der Erhebung von Anschlussbeiträgen ist dies der Fall, wenn der Anschluss an die Anlage erfolgt ist. Andere Länder bemessen den Zeitpunkt von der Bekanntgabe

der Satzung an. Beide Wege sind denkbar und auch aus dem Blick der Kostengerechtigkeit akzeptabel.

Allerdings bestimmt § 8 Abs. 7 S. 2, dass bei Anschlussbeiträgen nicht nur der Anschluss, sondern auch das Inkrafttreten der Satzung abzuwarten ist, bevor eine Beitragspflicht entsteht. Bereits dies kann eine faktische Verlängerung der Festsetzungsverjährung bedeuten, da zwei Maßnahmen bzw. Handlungen abzuwarten sind, bevor die Beitragspflicht tatsächlich begründet ist.

Spätestens durch die Einfügung des Wortes „rechtswirksam“ wird jedoch jegliche Planbarkeit und Rechtssicherheit im Bereich öffentlicher Abgabenerhebung quasi ausgehebelt. Durch Fehler, die allein in der Sphäre des Satzungsgebers, des Beitragserhebenden, begründet liegen, kann dieser die Verjährung für den Beitragspflichtigen verlängern. Rechtsmängel, die der Beitragserhebende zu vertreten hat, gereichen diesem zu Vorteil und machen jegliche Vorhersehbarkeit zur Berechtigung der Kostenerhebung zunichte.

Das Rechtsstaatsgebot des Artikels 20 Abs. 3 GG schützt in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.03.2013, Akt.-Z.: 1 BvR 2457/08). Dem läuft eine durch eigene Rechtsfehler bewirkte Verlängerbarkeit des Entstehens der Beitragspflicht samt der hieran anknüpfenden Verjährung zuwider.

Dieser Zustand wird verschärft, wenn zudem der Satzungsgeber sogar ohne später festgestellte Rechtsmängel das Inkrafttreten der Satzung beliebig nach hinten verlegen kann.

Die hiernach begründeten Instrumente der Fristverlängerung machen jede Berechnung, Planung, Erwartung obsolet.

Daher wird vorgeschlagen, das Entstehen der Beitragspflicht wieder an das Inkrafttreten der (ersten) auf die Maßnahme bezogenen Satzung anzuknüpfen und ein Hinauszögern des Beginns der Beitragspflicht über den 1. Januar des Folgejahres hinaus auszuschließen.

Péter Vida